

313 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 5. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (3. Pensionsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 18 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

2. Im § 20 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“

3. Im § 26 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“

4. Im § 41 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenüßfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes ent-

sprechend. Ebenso ändert sich die Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage, wenn die Höhe der Aktivzulage geändert wird.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistung um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.“

5. a) Die Überschrift des § 49 hat zu lauten:
„Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten“

b) Dem § 49 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Auf den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, BGBI. Nr. 342, ist die Rechtsstellung des unehelichen Kindes neu geordnet worden. Dabei wurde festgelegt, daß der Anspruch dieser Kinder auf Unterhalt und Versorgung „sich wie für eheliche Kinder bestimmt“, und zum Ausdruck gebracht, daß die Pflicht, für den Unterhalt und für die Versorgung des unehelichen Kindes aufzukommen, primär den Vater trifft (§ 166 a ABGB). Auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist es erforderlich, die einschränkenden Bestimmungen des § 18 Abs. 4 aufzuheben und auf diese Weise die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten in pensionsrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen.

Neben den sich aus dem vorerwähnten Grund ergebenden Änderungen sind auch die im einzelnen nachstehend näher dargelegten Änderungen notwendig geworden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Art. I Z. 1 dient dem eingangs erwähnten Zweck, die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten in pensionsrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen. Die Änderungen im § 20 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 (Art. I Z. 2 und 3) ergeben sich aus der Aufhebung des bisherigen Abs. 4 des § 18.

Zu Art. I Z. 4:

§ 41 Abs. 2 gewährleistet die Änderung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges, wenn sich durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenüßfähigen Zulagen ändert. Die Ergänzung durch einen zweiten Satz soll klarstellen, daß auch eine Änderung der Höhe der Aktivzulage (Aktivzulagen sind im § 12 Abs. 1 aufgezählt) eine entsprechende Änderung der Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage (§ 12 Abs. 2) zur Folge hat.

Die Änderung im § 41 Abs. 3 ist durch die Änderung unter Art. I Z. 1 bedingt.

Zu Art. I Z. 5:

§ 49 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für den Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten vor. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. In einigen Fällen haben sich nun dadurch Härten ergeben, daß nach dem Ableben eines entlassenen Beamten — wiewohl sich für die früheren Angehörigen und nunmehrigen Hinterbliebenen die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert hatten — den Hinterbliebenen Unterhaltsbeiträge nicht weiter gewährt werden konnten (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1971, Zl. 1045/71-7). Die Ergänzung des § 49 soll diese Härten beseitigen.

Zu Art. II:

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, BGBI. Nr. 342, sollen die Bestimmungen des Art. I Z. 1 am 1. Juli 1971 in Kraft treten. Dies bedingt auch das Inkrafttreten der Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 sowie die in Z. 4 enthaltene Abänderung des § 41 Abs. 3 zum gleichen Zeitpunkt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird auch für die übrigen Bestimmungen das Inkrafttreten zum 1. Juli 1971 vorgesehen.

Ein nennenswerter Mehraufwand ergibt sich durch die 3. Pensionsgesetz-Novelle nicht, zumal in den im Zusammenhang mit dem § 49 erwähnten Härtefällen bisher eine Lösung durch die Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgegenüssen gefunden werden mußte. Die Änderung des § 18 bringt im übrigen auch eine Verwaltungsvereinfachung bei der Behandlung der in Betracht kommenden Fälle.

313 der Beilagen

3

Beiblatt zu den Erläuterungen**Geltender Text des Pensions-
gesetzes 1965****Neuer Text****§ 18 Abs. 4 und 5**

„(4) Der Waisenversorgungsbezug des unehelichen Kindes eines männlichen Beamten darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die das Kind gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

(5) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes „(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes

§ 20 Abs. 3 zweiter Satz

„Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 „Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“ Abs. 4 bleiben unberührt.“

§ 26 Abs. 1 zweiter Satz

„Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 „Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“ Abs. 4 bleiben unberührt.“

§ 41 Abs. 2 und 3

„(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenüßfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das in den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstausmaß

„(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenüßfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend. Ebenso ändert sich die Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage, wenn die Höhe der Aktivzulage geändert wird.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstausmaß